

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Seite 1 von 8

Stand: 06.01.2025



## § 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsverhältnisse von Peer Ebert, Auf der Heide 1a, 28355 Bremen, in seiner freiberuflichen Unternehmung als (Energie-)Berater (im Folgendem, pe-energieberatung) und dem Kunden bzw. Auftraggeber, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.
2. Die AGB von pe-energieberatung gelten ausschließlich und in der zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Fassung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als pe-energieberatung ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und pe-energieberatung dem nicht ausdrücklich widerspricht.

## § 2 Leistungen, Rechte und Pflichten

1. Der Auftrag wird von pe-energieberatung nach den geltenden Grundsätzen unparteiisch, unabhängig und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.
2. Pe-energieberatung ist nicht an Weisungen des Auftraggebers gebunden, wenn diese eine inhaltliche Unrichtigkeit des Ausweises bzw. Bericht sowie den Verlust der Unparteilichkeit zur Folge hätten.
3. Ein konkreter Erfolg wird von pe-energieberatung weder geschuldet noch garantiert, es sei denn dies wurde schriftlich vereinbart; insbesondere kann pe-energieberatung nicht dafür garantieren, dass die Immobilie des Kunden eine bestimmte KfW-Effizienzhausklasse oder Energieklasse erreicht oder das prognostizierte Einsparungseffekte vollumfänglich eintreten. Der Kunde entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der von der pe-energieberatung empfohlenen oder abgestimmten Maßnahmen. Pe-energieberatung kann nicht garantieren, dass der Kunde Ansprüche auf Förderungen gegenüber Förderträgern (bspw. BAFA, KfW), die im Anschluss an Beratungsdienstleistungen beantragt werden können (bspw. iSFP-Bonus, BEG EM), erlangt.
4. Pe-energieberatung legt die vom Kunden mitgeteilten Informationen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie das übermittelte Zahlenmaterial bei ihrer Tätigkeit als vollständig und richtig zugrunde. Zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit oder zur Durchführung eigener Recherchen ist pe-energieberatung nicht verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des erteilten Auftrages von pe-energieberatung Plausibilitätsprüfungen oder Wertermittlungen vorzunehmen sind, die allein an die vom Kunden mitgeteilten Informationen, Angaben oder Unterlagen anknüpfen und nicht deren Überprüfung zum Inhalt haben.
5. Für die Dienstleistungen iSFP, KfW-Fachplanung und Baubegleitung sowie Fördermittelservice kann jeweils ein Vertrag mit auflösender Bedingung geschlossen werden. Dies ist entsprechend auf dem Vertrag (Angebot / Auftragsbestätigung) vermerkt. Ein geschlossener Vertrag mit der entsprechenden Vertragsbedingung erlischt hinsichtlich der Leistungspflichten, sobald und soweit das BAFA / die KfW den Antrag nicht bewilligt sondern ablehnt und die Förderung nicht mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt, sondern mit einem Ablehnungsbescheid versagt (auflösende Bedingung). Pe-energieberatung wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung in Kenntnis setzen.
6. Pe-energieberatung hat den Auftrag unter Wahrung der förderrelevanten Fristen in einer für Ihn zumutbaren Zeit zu erfüllen. Terminabsprachen gelten nur dann, sofern sie schriftlich dem

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Seite 2 von 8

Stand: 06.01.2025



Auftraggeber zugesichert sind und gegenüber pe-energieberatung alle Mitwirkungspflichten pünktlich erfolgt sind.

## § 4 Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Erarbeitete Dokumente von pe-energieberatung (Sanierungsfahrpläne, Umsetzungshilfen, Zuwendungsbescheide, De-minimis-Beihilfen-Formulare, etc.) werden dem Kunden auf elektronischem Wege (bspw. E-Mail) zugesandt. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er die Dokumente empfangen, öffnen und lesen kann.
2. Der Kunde ist verpflichtet, für pe-energieberatung alle notwendigen sowie gewünschten Unterlagen (bspw. Grundrisse, Wohnflächenberechnungen, Zeichnungen, Ansichten, Schornsteinfeger-Protokolle, Angebote, Rechnungen, Fachunternehmererklärungen) zur Auftragsabwicklung rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Alle vom Kunden zur Auftragsabwicklung auszufüllenden Formulare (bspw. Anträge, Vollmachten, etc.) werden von pe-energieberatung zur Verfügung gestellt und sind unverzüglich ausgefüllt zurückzusenden.
3. Der Kunde hat die Arbeit von pe-energieberatung zu unterstützen. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, pe-energieberatung unverzüglich auf Änderungen hinzuweisen, die für den Auftrag von Belang sind.
4. Der Kunde ist verpflichtet, pe-energieberatung rechtzeitig nach Vertragsschluss einen Termin für eine Vor-Ort-Besichtigung zu ermöglichen sowie bei Bedarf weitere Vor-Ort-Termine zu ermöglichen und dabei Zugang zu den wesentlichen Bereichen der zu begutachtenden Immobilie zu gewähren. Hierzu gehört insbesondere das Grundstück, der Keller, der Heizungsraum und das Dachgeschoss. Zudem muss pe-energieberatung die Gebäudehülle und Schwachstellen des Gebäudes in Augenschein nehmen können. Der Kunde räumt pe-energieberatung das Recht ein, Fotos des Gebäudes oder der Gebäudebestandteile zu machen.
5. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Zugangsgewährung zum vereinbarten Termin oder spätestens 20 Minuten nach Terminbeginn, bspw. durch Abwesenheit, schuldhaft nicht nach, so ist er zur Zahlung der üblichen Verrechnungssätze (§ 5 Abs. 8) für Dienstleistungen von pe-energieberatung verpflichtet.
6. Handelt es sich bei dem Kunden um eine Wohneigentümergeinschaft (WEG), so erfolgt die Beratung dieser mindestens des bestelltem WEG-Verwalter und eines Beirats gegenüber. Im Falle einer Vertretung der WEG durch eine Hausverwaltung ist diese verpflichtet, den Nachbesprechungstermin so zu organisieren, dass der WEG-Verwalter sowie mindestens ein Beirat an der Nachbesprechung teilnehmen kann.
7. Erbringt der Kunde auch nach Aufforderung durch pe-energieberatung die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht oder nicht vollständig, wird der Kunde verpflichtet, die Gesamtkosten – der Eigenanteil des Kunden und BAFA- oder KfW-Zuschuss abzüglich ersparter Aufwendungen – an pe-energieberatung zu zahlen. Weiterhin ist pe-energieberatung nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, aber nicht verpflichtet, den abgeschlossenen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. In diesem Fall kann pe-energieberatung dem Kunden entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Seite 3 von 8

Stand: 06.01.2025



## § 4 Erklärung über Einhaltung der BAFA-Richtlinien in jeweils aktueller Fassung

1. Der Kunde erklärt mit Unterschrift des Vertrages zur Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP), dass er die nachfolgend aufgelisteten Vorgaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Förderungsberechtigung für den iSFP erfüllt und die Förderrichtlinie „Energieberatung für Wohngebäude (EBW)“ in aktueller Fassung  
(Fassung vom 31. Mai 2023 (BAnz AT 21.06.2023 B1), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 6. August 2024 (BAnz AT 08.08.2024 B2) geändert worden ist)  
zur Kenntnis genommen hat.

Der Kunde erklärt insoweit, dass:

- das Beratungsobjekt unter den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fällt;
- sich die Beratung (bei einem reinen Wohngebäude) nicht nur auf einen Teil des Gebäudes bezieht;
- sich das Wohngebäude nicht mehrheitlich im Eigentum des Bundes oder eines Bundeslandes befindet;
- an dem Eigentümer des Wohngebäudes weder der Bund noch ein Bundesland mehrheitlich beteiligt ist;
- alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und sie durch geeignete Unterlagen belegen zu können;
- über das Vermögen der antragstellenden Person kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder, sofern die antragstellende Person eine juristische Person ist, von der gesetzlichen vertretenden Person der juristischen Person keine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben wurde oder sie nicht zu deren Abgabe verpflichtet sind
- die Beratung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollständig (Aufnahme des energetischen Ist-Zustandes, Erstellung des Energieberatungsberichts (iSFP), Übergabe und Erläuterung des Energieberatungsberichts) durchgeführt wurde;
- falls die antragstellende Person ein Unternehmen ist, dieses Unternehmen die Voraussetzungen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) erfüllt;
- das Gebäude nicht von einem unbeheizten Nichtwohngebäude im Wege einer Nutzungsänderung zu einem Wohngebäude umgewidmet werden soll;
- es sich bei der antragstellenden Person nicht um ein Unternehmen handelt, für das die De-minimis-Verordnung nach ihrem Art. 1 nicht gilt (insbesondere Unternehmen der Fischerei, Aquakultur sowie Unternehmen, die in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind);
- die antragstellende Person nicht auf eigenes Personal zurückgreifen kann, das nach der Richtlinie EBW für die Durchführung von geförderten Energieberatungen qualifiziert ist;
- die antragstellende Person als alleiniger Eigentümer, Mieter, Pächter oder nießbrauchberechtigte Person nicht selbst für dieses Förderprogramm oder im Modul 2 des Förderprogramms für Energieberatung für Nichtwohngebäude als energieberatende Person zugelassen wurde;
- für diese Maßnahme keine öffentlichen Mittel anderer Förderprogramme in Anspruch genommen wurden und dies auch nicht beabsichtigt ist;
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wurde und nicht abgetreten wird; nachträglich auf die Beratungskosten gewährte Rabatte oder Nachlässe dem BAFA mitgeteilt werden.

2. Der Kunde erklärt mit Unterschrift des Vertrages zu einer BAFA-Einzelmaßnahmenförderung (BEG EM), dass er die nachfolgend aufgelisteten Vorgaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Förderungsberechtigung für die BEG EM Einzelmaßnahmenförderung erfüllt und die „Förderrichtlinie zur Bundesförderung für effiziente Gebäude“ in aktueller Fassung  
(Fassung vom 21. Dezember 2023 (BAnz AT 29.12.2023 B1))  
zur Kenntnis genommen hat.

Peer Ebert Energieberatung  
Auf der Heide 1a  
28355 Bremen

UID: DE290211340  
IBAN: DE16 5002 4024 6862 1192 01  
C 24 Bank

mobil: +4915128456860  
office: +4942136491511  
mail: [peerebert@pe.enterprises](mailto:peerebert@pe.enterprises)

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Seite 4 von 8

Stand: 06.01.2025



Der Kunde erklärt insoweit, dass:

- er/sie zum Zeitpunkt der Antragstellung für die beantragte/n Einzelmaßnahmen im Rahmen der Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude (BEG EM) einen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag (insbesondere Kaufvertrag, Werkvertrag) mit aufschiebender oder auflösender Bedingung zur Förderzusage und Datum der Maßnahmenumsetzung abgeschlossen hat,
- keine behördliche Genehmigung für die durchzuführende/n Einzelmaßnahme/n erforderlich ist/sind, bzw. - sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist - sie auf Verlangen vorgelegt werden kann,
- der Kunde Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils ist, auf oder in dem die Einzelmaßnahme/n errichtet bzw. durchgeführt wird/werden und als Mieter/Pächter des Anwesens oder als Investor eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Anlage/n besitzt oder
- der Kunde als Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor) vom Eigentümer, Pächter oder Mieter mit der Durchführung der Einzelmaßnahme/n im Rahmen der Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude (BEG EM) beauftragt wurde,
- der Kunde als Energiedienstleistungsunternehmen als Contractor antragsberechtigt ist und den/die Contractingnehmer darauf hingewiesen hat, dass die Förderung für die Einzelmaßnahme/n im Rahmen der Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude (BEG EM) in Anspruch genommen werden soll,
- die Anlage/n zur Wärmeerzeugung aus marktgängigen Komponenten bzw. Bauteilen besteht/bestehen und kein/e Prototyp/en ist/sind,
- die Anlage/n zur Wärmeerzeugung nicht gebraucht ist/sind oder wesentliche Anlagenteile nicht gebraucht erworben werden,
- er/sie kein Hersteller von Anlage/n zur Wärmeerzeugung oder deren spezifischer Komponenten ist oder
- er/sie als Hersteller von Anlage/n zur Wärmeerzeugung oder deren Hauptkomponenten den Antrag als Contractor für eine Investition stellt, welche der Bereitstellung von Nutzenergie für Contractingnehmer dient, die ihrerseits antragsberechtigt wären;
- der beantragte Zuschuss nicht abgetreten wurde und nicht abgetreten wird,
- alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden und sie durch geeignete Unterlagen belegbar sind,
- die Zahlung nicht eingestellt wurde und über sein/ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. keine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder § 284 Abgabenordnung abgegeben wurde oder zu deren Abgabe verpflichtet ist,
- bzw. sein/ihr Unternehmen nicht nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen bzw. nach der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung von der Gewährung von Beihilfen ausgeschlossen ist,
- der Kunde damit einverstanden ist, dass sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichten Unterlagen dem BAFA und dem BMWK insbesondere auch zur Weitergabe an den Bundestag und zu Veröffentlichungszwecken zur Verfügung stehen,
- der Kunde damit einverstanden ist, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise vom BAFA, dem BMWK oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können; darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung bzw. wissenschaftlichen Untersuchungen und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden,
- der Kunde damit einverstanden ist, dass die Auswertungsergebnisse veröffentlicht und an den Bundestag, an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet werden,
- der Kunde damit einverstanden ist, auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Evaluierung, weitergehende Auskünfte zu erteilen,
- der Kunde damit einverstanden ist, dass seine Adresse und Antragsdaten zum Zweck der Überprüfung der Kumulierungsbegrenzung an sonstige öffentliche Stellen weitergegeben werden, die vergleichbare Förderprogramme durchführen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Seite 5 von 8

Stand: 06.01.2025



3. Der Kunde erklärt mit Unterschrift des Vertrages, dass er die nachfolgend aufgelisteten Vorgaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu subventionserheblichen Tatsachen erfüllt und die „Förderrichtlinie zur Bundesförderung für effiziente Gebäude“ bzw. (je nach Auftrag) „Energieberatung für Wohngebäude (EBW)“ in der aktuellen Fassung zur Kenntnis genommen hat.

Dem Kunden ist bekannt,

- dass zwar grundsätzlich Förderung für die gleichen Maßnahmen auch an anderer Stelle beantragt werden kann, die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung jedoch so gekürzt wird, dass eine Förderquote von maximal 60 % erreicht wird. Für kommunale antragstellende Personen gilt bei Kumulierungen eine maximale Förderquote von 90 %.
- dass eine Kumulierung der BEG-Heizungsförderung mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ausgeschlossen ist, wenn der Fördersatz in der BEG bei 60 % (bzw. 90 % bei kommunalen Antragstellern) oder höher liegt, dass kein Antrag bei der KfW auf Förderung derselben Kosten gestellt werden kann.
- dass eine doppelte Antragstellung ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht für die Kombination der Zuschussförderung mit dem Ergänzungskredit.
- dass Angaben überprüft werden können.
- dass für die beantragte Maßnahme BEG EM kein Antrag auf steuerliche Förderung nach § 35a und § 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG) gestellt werden darf.
- dass nur die vom Kunden tatsächlich zu tragenden Ausgaben gefördert werden. Ausgaben die durch Versicherungsleistungen sowie Preisnachlässe (Skonto, Cashback-Aktionen, u. ä.) beglichen werden, sind nicht förderfähig. Die Angabe der tatsächlich zu tragenden Ausgaben ist subventionserheblich und bei Einreichung des Verwendungsnachweises zu beachten.
- die gleichzeitige Inanspruchnahme einer Förderung nach dieser Förderrichtlinie und einer Förderung nach der Kommunalrichtlinie sowie der Kälte-Klima-Richtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), einer Bundesförderung für Wärmenetze (z. B. Erneuerbare Energien – Premium, Wärmenetzsysteme 4.0, Bundesförderung für effiziente Wärmenetze), den Vorgängerprogrammen (CO<sub>2</sub> Gebäudesanierungsprogramm/EBS-Programme, Marktanzreizprogramm (MAP), Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE), Heizungsoptimierung (HZO)) oder dem Förderprogramm „Zuschuss Brennstoffzelle“ für dieselben förderfähigen Ausgaben nicht möglich ist,
- eine Kumulierung mit § 35 c Einkommenssteuergesetz (Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden) nicht zulässig ist,
- zu Unrecht - insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides - erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzuzahlen sind. Erklärungen zu den subventionserheblichen Tatsachen (für Betriebe und Unternehmen)
- die beantragte Förderung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) ist und der Kunde Subventionsnehmer im Sinne des StGB ist,
- Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist. Der Kunde habe ferner davon Kenntnis genommen, dass die unter "Erläuterungen zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges" aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind und unrichtige und/oder unvollständige Angaben oder das Verschweigen von nachträglichen Änderungen zu subventionserheblichen Tatsachen eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nach sich ziehen können,
- der Kunde verpflichtet ist, dem BAFA unverzüglich alle Änderungen hinsichtlich der unter "Erläuterungen zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges" aufgeführten subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen. Derartige Änderungen sind gegenwärtig nicht gegeben. Von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz habe der Kunde Kenntnis genommen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Seite 6 von 8

Stand: 06.01.2025



## § 5 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

1. Leistungen werden entsprechend der im Vertrag (Angebot / Auftragsbestätigung) ausgewiesenen Preise und ggf. vom Kunden bestellter Zusatzarbeiten (nach schriftlicher Bestätigung, auch via E-Mail) in Rechnung gestellt.
2. Die Preise sind als Netto- und Bruttosumme ausgewiesen, der Kunde schuldet pe-energieberatung die Zahlung der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.  
Ggf. kann eine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für die Umsatzsteuer angewendet werden. Dies muss vor Rechnungsstellung durch Vorlage der Steuernummer (UID) und Begründung durch den Kunden beauftragt werden. Die Rechnung wird dann entsprechend der Regelung gestaltet.
3. Nachträgliche Rechnungsänderungen auf Kundenwunsch werden mit einer Pauschale von 25,00 € zzgl. Umsatzsteuer berechnet.
4. Rechnungen von pe-energieberatung sind innerhalb von 10 Tagen, ohne jeglichen Abzug, nach Erhalt zahlbar. Überweisungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das auf der Rechnung angegebene Geschäftskonto geleistet werden.
5. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Ist der Kunde Verbraucher, kommt er durch die Mahnung von pe-energieberatung, spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Pe-energieberatung behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) sowie Verzugs pauschale (§288 BGB) unberührt.
6. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von pe-energieberatung auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist pe-energieberatung nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann pe-energieberatung den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
7. Für Rücküberweisungen wird eine Pauschale von 5,00 € pro Überweisung erhoben.
8. Für Zusatzarbeiten oder Bestellungen nach Zeitaufwand gelten, wenn nicht schriftlich anders vereinbart, folgende Verrechnungssätze zzgl. Umsatzsteuer:

(Zusätzlicher) vor Ort Termin (Dauer vor Ort < 1,5 h) als Pauschale: 280,00 €

Wenn: Entfernung zu Standort < 100 km, sonst zzgl. 0,75 €/km:

28355 Bremen, Auf der Heide 1a

29633 Munster, Munclöh 19

26954 Nordenham, Lange Straße 35

27572 Bremerhaven, Radellstraße 15

Fahrtkosten mit PKW pro zurückgelegtem km: 0,75 €/km

Fahrtkosten mit anderen Verkehrsmitteln: nach tatsächlich angefallenen Kosten

Peer Ebert Energieberatung  
Auf der Heide 1a  
28355 Bremen

UID: DE290211340  
IBAN: DE16 5002 4024 6862 1192 01  
C 24 Bank

mobil: +4915128456860  
office: +4942136491511  
mail: [peerebert@pe.enterprises](mailto:peerebert@pe.enterprises)

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Seite 7 von 8

Stand: 06.01.2025



Stunden Verrechnungssatz, Abrechnung viertelstündlich:

120,00 €/Stunde

## § 6 Urheberrecht

1. Der Kunde darf den von ihm in Auftrag gegebenen Bericht bzw. Ausweis nur zu dem in der Auftragserteilung festgelegten Zweck verwenden. Vervielfältigung und Veröffentlichung eines Berichtes oder Ausweises sind nur dann möglich, wenn pe-energieberatung sein schriftliches Einverständnis gegeben hat.
2. Pe-energieberatung hat an den von ihm erstellten Berichten, Ausweisen und sonstigen Skizzen, Zeichnungen, Plänen und Schriftstücken ein Urheberrecht.
3. Sollte ein Beratungsbericht, Ausweis, Pläne, Skizzen oder ein anderes durch pe-energieberatung erarbeitetes Dokument vor Gericht vom Kunden gegen Dritte verwendet werden, ohne dass dies pe-energieberatung vorher bekannt war und der Verwendung ausdrücklich schriftlich zugesprochen wurde, wird eine Vertragsstrafe von 500,00 € zzgl. Umsatzsteuer fällig.
4. Sollte der Kunde den Bericht oder Ausweis ohne Einwilligung durch pe-energieberatung an Dritte weitergeben, so übernimmt er die persönliche Haftung für Schäden Dritter, die aufgrund des Berichtes oder Ausweises entstehen. Er stellt pe-energieberatung von Haftungsansprüchen Dritter frei.

## § 7 Haftung

1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, haftet pe-energieberatung bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Pe-energieberatung haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Unabhängig davon, ob es sich um eine vertragliche, außervertragliche oder um eine gesetzliche Anspruchsgrundlage handelt.
3. Mündliche oder fernmündliche Auskünfte, Erklärungen, Beratungen oder Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie sind jedoch nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
4. Eine Rechtsverbindlichkeit folgt aus Stellungnahme von pe-energieberatung nicht. Sofern im Falle entgeltlicher Beratungen Ersatzansprüche behauptet werden, beschränkt sich der Einsatz bei jeder Form der Fahrlässigkeit auf das gezahlte Honorar.
5. Pe-energieberatung übernimmt keine Garantie für die Ausschüttung öffentlicher Fördergelder. Insbesondere aufgrund
  - von versäumten Fristen, welche er nicht zu verschulden hat.
  - Änderung, Aussetzen oder Beendigung von Förderprogrammen sowie Erschöpfung der Fördermittel.
6. Die Haftung von pe-energieberatung entfällt, falls der eingetretene Schaden auf unrichtige oder unvollständige Informationen bzw. Unterlagen des Kunden zurückzuführen ist. Dasselbe gilt, falls haftungsbegründende Umstände durch den Kunden nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntniserlangung schriftlich gegenüber pe-energieberatung gerügt wurden.
7. Die Haftung für Vermögensschäden ist pro Schadensfall auf 500.000,00 € begrenzt.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Seite 8 von 8

Stand: 06.01.2025



## § 8 Kündigung, Ausschluss Widerrufsrecht

1. Eine Kündigung des Auftrags ist nur aus wichtigem Grund möglich und hat schriftlich zu erfolgen. Der Vergütungsanspruch bleibt davon unberührt.
2. Das Widerrufsrecht ist gem. § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB ausgeschlossen bei Verträgen über die Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind - wie bei den von pe-energieberatung angebotenen Leistungen (bspw. iSFP, BEG EM Einzelmaßnahmenförderung, individuelle Flächenberechnungen, individuelle energetische Berechnungen).
3. Informationen zum Widerruf entnehmen Sie der Widerrufbelehrung, welche Ihnen mit Vertragsentwurf zugesendet wurde und welche auch auf meiner Website als Download zur Verfügung steht.

## § 9 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Schlussbestimmungen, anwendbares Recht

1. Auf die AGB und sämtliche Rechtsverhältnisse sowie geschlossene Verträge findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand – für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz in Bremen.
3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der pe-energieberatung, Auf der Heide 1a, 28355 Bremen. Bei Verbrauchern bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände hiervon unberührt.
4. Falls eine Bestimmung dieses Vertrages aufgrund gesetzlicher Regelungen nichtig ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen können durch solche ersetzt werden, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen und gesetzlich zulässig sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Annahme einer solchen Ersatzbestimmung.
5. Änderungen oder Nebenabreden haben schriftlich zu erfolgen.